SG Lahnfels

Hausordnung Sportlerheim und Sportgelände

Version 1.0 vom 21.08.2017

Die Hausordnung regelt das Zusammenleben aller Personen, die sich auf das Sportgelände der SG Lahnfels begeben. Sie enthält Rechte und Pflichten. Sie gilt für alle Personen gleich.

- 1. Sicherheit
- 2. Reinigung
- 3. Lüften
- 4. Lärm
- 5. Fahrzeuge
- 6. Haustiere
- 7. Allgemeines
- 8. Kenntnisnahme

§ 1. Sicherheit

Aus Sicherheitsgründen sind Haustüren, Fenster und Hoftore in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr ständig geschlossen zu halten. Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure sind als Fluchtwege freizuhalten. Davon ausgenommen ist das Abstellen von Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühlen, soweit dadurch keine Fluchtwege versperrt und andere Nutzer unzumutbar behindert werden.

Das Grillen mit Holzkohle ist auf den Balkonen nicht gestattet. Zum Grillen steht eine geeignete Fläche unweit des Gebäudes zur Verfügung.

Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen im Gebäude ist untersagt.

Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen überdachten Außenbereichen vor der Haupteingangstür erlaubt, wobei die Zigarettenreste in den dafür bereitgestellten Behältnissen entsorgt werden müssen.

Bei Undichtigkeiten und sonstigen Mängeln an den Gas- und Wasserleitungen sind sofort die Verantwortlichen des Vereins zu benachrichtigen.

Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen. Die Fenster sind zu öffnen, der Hauptabsperrhahn ist sofort zu schließen.

Keller-, Speicher- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten.

Das Aufsichtspersonal hat sich nach dem Dienst davon zu überzeugen, dass in sämtlichen Räumen des Gebäudes alle Elektrogeräte im Standby-Modus, alle Lichter ausgeschaltet und alle Heizkörper heruntergeregelt sind. Die Haupteingangstür muss nach dem Verlassen verschlossen sein. Die Türen von Getränkeausschank, Essensausgabe, Kühlraum und Heizungskeller müssen ebenfalls verschlossen sein.

§ 2. Reinigung

Einmal wöchentlich erfolgt eine Grundreinigung der Räume durch eine Reinigungsfachkraft. Alle Räumlichkeiten des Sportlerheimes unterliegen einer hoch frequentierten Nutzung unterschiedlichster Abteilungen und Personen. Vor und nach der Grundreinigung ist es daher für alle offiziellen Organe des Vereins (Vorstandsmitglieder, Trainer, Spielausschuss) verpflichtend, dass die entsprechend genutzten Räumlichkeiten nach der Nutzung in einen ordnungsgemäßen Zustand (besenrein) zurückversetzt werden (z.B. nach Trainingseinheiten, Spielen, Turnieren, Feiern). Diese Arbeiten können je nach Umfang entsprechend delegiert werden, die Verantwortung trägt aber das jeweilige Vereinsorgan.

§ 3. Heizung / Lüften

Funktionsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder, Trainer, Spielausschuss, Spieler, Reinigungspersonal) oder Mieter des Vereinsheimes tragen Verantwortung dafür, dass dem Verein kein nachhaltiger Schaden entstehen kann. In der kalten Jahreszeit ist besonders darauf zu achten, dass nur für kurze Zeit gelüftet wird. Sollte es notwendig sein, über eine längere Zeit lüften zu müssen, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Heizungen in den entsprechenden Räumlichkeiten auf "Frostwächter" gestellt sind. Nach der Nutzung von Räumlichkeiten sind die jeweils verantwortlichen Aufsichtspersonen dazu verpflichtet, die Stellung der Heizkörper zu überprüfen, diese ggf. auf Frostwächterstellung herunter zu drehen.

§ 4. Lärm

Jede Person ist dafür verantwortlich, dass vermeidbarer Lärm in dem Gebäude und auf dem Sportgelände unterbleibt. Besondere Rücksichtnahme ist in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie zwischen 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr geboten. Radios, Fernseher, Musikanlagen und so weiter sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Bei Feiern aus besonderem Anlass sollten direkte Nachbarn rechtzeitig informiert werden.

Vorstandsmitglieder tragen hier die Verantwortung, dass diese Regeln eingehalten werden. Sollten sich Personen den Anweisungen der Vorstandsmitglieder widersetzen, können Platzverbote ausgesprochen werden. Bei Vergabe des Sportgeländes bzw. des Sportlerheimes für Feierlichkeiten ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Regeln eingehalten werden und die Hausordnung zur Kenntnis genommen wurde. Sollten keine Vorstandsmitglieder anwesend sein, ist die Verantwortung zu delegieren.

§ 5. Fahrzeuge

Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Stellflächen gestattet. Einfahrten und Eingangsbereiche sind freizuhalten. Autos und Motorräder dürfen auf dem gesamten Gelände weder gewaschen noch repariert werden. Beim Befahren des Geländes und der Parkplätze ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Die Aufsicht habende Person muss sicherstellen, dass nach der Veranstaltung das Hoftor geschlossen wird.

§ 6. Haustiere

Bei Haustieren ist darauf zu achten, dass diese sich nicht ohne Aufsicht in den Außenanlagen, im Treppenhaus oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten. Verunreinigungen sind sofort zu entfernen. Von den Spielplätzen sind die Haustiere fernzuhalten.

§ 7. Allgemeines

Zur Verrichtung der Notdurft sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Toiletten in der ersten und zweiten Etage zu nutzen. Zuwiderhandlungen werden mit einem Platzverbot geahndet. Abfall ist entsprechend zu trennen und in den dafür vorgesehenen Abfalltonnen zu entsorgen.

§ 8. Kenntnisnahme

Die Hausordnung ist im Eingangsbereich des Gebäudes jedermann zur Einsicht frei zugänglich zu machen. Neumitglieder erhalten eine Ausfertigung bei Aushändigung des Aufnahmeantrages. Vorstandsmitglieder und die weiteren Organe des Vereins erhalten jeweils eine Ausgabe der aktuellen, vom Vorstand beschlossenen Hausordnung, sie haben die Kenntnisnahme zu dokumentieren.